

Straten & Kollegen GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Landwirtschaftliche Buchstelle

Joseph-von-Eichendorff-Str. 10
48527 Nordhorn

Telefon: 0 59 21 / 88 57 62
Mobil: 0 15 20 / 8 73 29 97

www.stratenundkollegen.de
info@stratenundkollegen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 2015 gilt das Mindestlohngesetz und hat auch für Arbeitgeber Folgen, die eigentlich schon lange mehr als den Mindestlohn bezahlen. Auch auf sie kommen nämlich neue Aufzeichnungspflichten zu. Daneben hat das Bundesfinanzministerium seine Vorgaben für die computergestützte Buchführung aktualisiert. Was es sonst noch Neues gibt, finden Sie wie immer in der Inhaltsübersicht:

ALLE STEUERZAHLER

Urteil zur Erbschaftsteuer noch vor Weihnachten ☞	2
Steueraufkommen bleibt stabil ☞	2
Bundesfinanzministerium bestätigt Einspruch per einfacher E-Mail ☞ ..	3
Abzugsverbot für Ausbildungskosten verfassungswidrig? ☞	5
Allgemeinverfügung zum Abzug von Kinderbetreuungskosten ☞	5
2.154 Jahre Haft wegen Steuerhinterziehung ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Vorgaben zur Buchführung und zum Datenzugriff	4
Dienstwagennutzung für betriebliche Zwecke ☞	4
Kleinunternehmer schuldet Umsatzsteuer aus Gutschrift ☞	4
Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke ☞	4
Überlassung von Transportbehältern gegen Pfand	5
Betriebsbezogene Steuerermäßigung für Gewerbesteuer ☞	5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Verbilligter Grundstücksverkauf an ausscheidenden Gesellschafter ☞ ..	4
-----------------------------------------------------------------------	---

ARBEITGEBER

Mindestlohn bringt neue Aufzeichnungspflichten	2
Änderung bei Betriebsveranstaltungen in der Kritik ☞	2

ARBEITNEHMER

Änderung bei Betriebsveranstaltungen in der Kritik ☞	2
Dienstwagennutzung für betriebliche Zwecke ☞	4

IMMOBILIENBESITZER

Höhere Grunderwerbsteuer in Nordrhein-Westfalen ☞	3
---------------------------------------------------------	---

KAPITALANLEGER

Frist für Antrag auf eine Verlustbescheinigung läuft ab ☞	3
-----------------------------------------------------------------	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 12/14 - 2/15

	Dez	Jan	Feb
Umsatzsteuer mtl.	10.	12.	12.
Umsatzsteuer viertelj.	-	12.	-
Lohnsteuer	10.	12.	12.
Einkommensteuer	10.	-	-
Körperschaftsteuer	10.	-	-
Vergnügungsteuer	10.	12.	12.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	15.	15.
Gewerbsteuer	-	-	17.
Grundsteuer	-	-	17.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	17.
SV-Beitragsnachweis	19.	26.	23.
Fälligkeit der SV-Beiträge	26.	28.	25.

AUF DEN PUNKT

»Ich zahle nicht gute Löhne, weil ich viel Geld habe, sondern ich habe viel Geld, weil ich gute Löhne bezahle.«

Robert Bosch

»Was ein vernünftiges Gehalt ist, hängt davon ab, ob man's bekommt oder zahlt.«

Peter Silie

KURZ NOTIERT

Änderung bei Betriebsveranstaltungen in der Kritik

Am 24. November 2014 fand die öffentliche Anhörung zum Zollkodexanpassungsgesetz im Finanzausschuss des Bundestags statt. Dabei haben Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Wissenschaftler einhellig die von der Bundesregierung geplanten Änderungen bei der lohnsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen kritisiert und Veränderungen gefordert. Sogar die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, die Interessenvertretung der Finanzbeamten, schloss sich der Kritik an, dass es nicht angehe, auch die Gemeinkosten für Betriebsveranstaltungen auf die Arbeitnehmer umzulegen. Ob das Gesetz wirklich noch im Dezember verabschiedet werden kann, ist - auch angesichts der zahlreichen Änderungswünsche des Bundesrats - weiter fraglich.

Urteil zur Erbschaftsteuer noch vor Weihnachten

Das Bundesverfassungsgericht hat mitgeteilt, dass es sein mit Spannung erwartetes Urteil zur Erbschaftsteuer noch vor Weihnachten verkünden will. Am 17. Dezember 2014 wollen die Richter bekanntgeben, ob das geltende Erbschaftsteuerrecht gegen die Verfassung verstößt. In dem Verfahren geht es insbesondere um die weitreichenden Verschonungsregeln für Betriebsvermögen, die der Bundesfinanzhof als verfassungswidrig ansieht und daher das Bundesverfassungsgericht angerufen hat. Sollte das Bundesverfassungsgericht zu einer ähnlichen Auffassung gelangen, wird an einer grundlegenden Änderung des Erbschaftsteuergesetzes kein Weg vorbei führen.

Steueraufkommen bleibt stabil

Bund, Länder und Gemeinden können mit wachsenden Steuereinnahmen rechnen: Die Steuereinnahmen werden sich von 640,9 Mrd. Euro im Jahr 2014 auf rund 760,3 Mrd. Euro im Jahr 2019 erhöhen. Zu diesem Ergebnis kam der Arbeitskreis der Steuerschätzer in seiner halbjährlichen Sitzung Anfang November. Gegenüber seiner letzten Prognose vom Mai 2014 haben die Steuerschätzer ihre Erwartungen für 2015 und die Folgejahre leicht nach unten korrigiert. Für 2014 werden die Steuereinnahmen im Vergleich mit der Schätzung vom Mai dagegen um 0,9 Mrd. Euro höher ausfallen.

Mindestlohn bringt neue Aufzeichnungspflichten

Mit dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes kommen auf Arbeitgeber ab 2015 neue Aufzeichnungspflichten zu.

Ab dem 1. Januar 2015 gilt erstmals für ganz Deutschland eine gesetzlich festgelegte Lohnuntergrenze von mindestens 8,50 Euro je Stunde. Vom Mindestlohngesetz sind auch Arbeitgeber betroffen, die schon lange durchweg einen Stundenlohn zahlen, der über dem neuen Mindestlohn liegt. In erster Linie müssen die Arbeitgeber ab 2015 neue Aufzeichnungspflichten beachten, deren Nichterfüllung mit empfindlichen Strafen belegt ist. Hier ist ein erster Überblick über die wichtigsten Vorgaben zum Mindestlohn. Weitere Details zum Mindestlohn finden Sie auch in der nächsten Ausgabe.

- **Bruttolohn:** Der Mindestlohn gilt für die Bruttovergütung pro Zeitstunde. Das Mindestlohngesetz macht aber keine ausdrücklichen Vorgaben, welche Vergütungselemente dazu zählen und welche nicht. Vorerst gilt daher die bisherige Rechtsprechung zum Arbeitsrecht als Maßstab. Danach zählen Zulagen, Zuschläge, Stücklöhne oder andere Vergütungselemente dann zum mindestlohnrelevanten Bruttolohn, wenn sie die normale Arbeitsleistung des Arbeitnehmers vergüten und sich in einen Stundenlohn umrechnen lassen.



- **Vergütungselemente:** Eindeutig nicht zum Bruttolohn zählen zum Beispiel Trinkgelder, weil sie nicht vom Arbeitgeber bezahlt werden. Sachleistungen können allenfalls dann einbezogen werden, wenn sie sich in einen Stundenlohn umrechnen lassen, was oft schwierig werden dürfte. Für wieder andere Lohnbestandteile gibt es eine rechtliche Grauzone. Urlaubs- und Weihnachtsgeld beispielsweise sind eigentlich Teil des Arbeitsentgelts. Weil diese Sonderleistungen aber jährlich gezahlt werden, liegt die Zahlung in der Regel außerhalb der Frist von maximal einem Monat nach Arbeitsleistung, innerhalb der der Arbeitgeber den Mindestlohn ausgezahlt haben muss. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an uns, damit wir Sie beraten können.
- **Minijobber:** Ab dem 1. Januar 2015 haben grundsätzlich auch geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte einen Anspruch auf den Mindestlohn. Bei Minijobs mit einem Stundenlohn von bisher weniger als 8,50 Euro brutto je Zeitstunde kann es daher aufgrund des Mindestlohns zu einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 450 Euro kommen. In der Folge tritt in diesen Beschäftigungen automatisch Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ein. Zudem entfällt die Möglichkeit, die pauschale Lohnsteuer von 2 % an die Minijob-Zentrale abführen zu können. Arbeitgeber können aber durch arbeitsrechtliche Anpassungen der Beschäftigung zum 1. Januar 2015 (beispielsweise Reduzierung der Arbeitszeit) die Arbeitsentgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen von maximal 450 Euro weiter einhalten.
- **Ausnahmen:** Grundsätzlich gilt der Mindestlohn für alle Arbeitnehmer, aber auch diese Regel hat Ausnahmen. Keinen Anspruch auf Mindestlohn haben Auszubildende, Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, ehrenamtlich tätige Personen, bestimmte Praktikanten und Langzeitarbeitslo-

se in den ersten sechs Monaten ihres neuen Arbeitsverhältnisses. Daneben gibt es zeitlich befristete Ausnahmen. Bis Ende 2016 darf noch in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen vom Mindestlohn abgewichen werden. Auch für Zeitungszusteller gilt der Mindestlohn in voller Höhe erst ab 2017.

- **Aufzeichnungspflichten:** Das Gesetz verpflichtet Arbeitgeber, ab dem 1. Januar 2015 detaillierte Stundenaufzeichnungen für bestimmte Arbeitnehmer zu führen. Das gilt vor allem für alle Minijobber, ausgenommen der Minijobber in Privathaushalten, sowie für kurzfristig Beschäftigte. Außerdem sind Stundenaufzeichnungen unabhängig vom Umfang der Beschäftigung für alle Arbeitnehmer vorgeschrieben, die in einer der im Arbeitnehmerentsende- oder Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen beschäftigt sind. Daneben ist eine Aufzeichnung notwendig für Arbeitnehmer mit gleichbleibendem Monatsgehalt nahe der Mindestlohngrenze, wenn in einzelnen Monaten durch überdurchschnittlich viele Werkzeuge oder Mehrarbeit der Mindestlohn unterschritten wird. Nur so lässt sich belegen, dass im Jahresschnitt der Mindestlohn gezahlt wurde.



- **Stundenaufzeichnungen:** Als Nachweis im Sinne des Gesetzes kommen die maschinelle Zeiterfassung oder entsprechende manuelle Aufzeichnungen in Frage. Die Stundenaufzeichnungen müssen mindestens wöchentlich ergänzt werden, denn der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der betroffenen Arbeitnehmer spätestens sieben Tage nach dem Tag der Arbeitsleistung zu erfassen und die Zeiterfassung mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
- **Auftraggeberhaftung:** Die neuen Pflichten erschöpfen sich nicht bei den eigenen Arbeitnehmern. Mit der Einführung des Mindestlohns gilt nämlich für alle Unternehmen eine Auftraggeberhaftung. Danach haftet der Auftraggeber einer Werk- oder Dienstleistung unabhängig von eigenem Verschulden für die finanziellen Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Mindestlohngesetz. Die Haftung erstreckt sich sogar auf die vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmer oder eine von diesem veranlasste Arbeitnehmerüberlassung. Es gibt keine Möglichkeit, dieses Haftungsrisiko auszuschließen. Nur mit einer sorgfältigen Auswahl und möglicherweise Kontrolle der Auftragnehmer lässt sich das Risiko klein halten. Bei größeren Aufträgen ist es zudem ratsam, vom Auftragnehmer eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, dass er den Mindestlohn zahlt.
- **Strafen:** Für Verstöße gegen die neuen Mindestlohnvorschriften sieht das Gesetz zum Teil drastische Strafen vor. Ein Arbeitgeber, der den Mindestlohn unterschreitet oder nicht rechtzeitig zahlt, muss mit einer Geldbuße von bis zu 500.00 Euro rechnen. Gleiches gilt für einen Auftraggeber, der dies von seinem Auftragnehmer weiß oder fahrlässig nicht weiß. Eine Verletzung der übrigen neuen Vorschriften, insbesondere natürlich der Aufzeichnungspflicht für Arbeitszeiten, kann ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro nach sich ziehen. Außerdem können Unternehmen, die gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. ◀

Frist für Antrag auf eine Verlustbescheinigung läuft ab

Gewinne aus Wertpapiergeschäften verrechnet die Bank normalerweise automatisch mit entsprechenden Verlusten. Wer seine Wertpapiere aber auf Depots bei mehreren Banken verteilt hat, dem bleibt nur der Weg über die Verlustverrechnung per Steuererklärung. Dazu brauchen Sie eine Verlustbescheinigung der Bank, die allerdings nicht automatisch erstellt wird, weil die Verluste normalerweise auf das Folgejahr vorgetragen werden. Sie müssen die Verlustbescheinigung daher bis spätestens zum 15. Dezember 2014 bei der Bank beantragen.

Höhere Grunderwerbsteuer in Nordrhein-Westfalen

Ende Oktober hat die Regierungskoalition in Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Grunderwerbsteuer von 5,0 % auf 6,5 % zu erhöhen. Die Erhöhung soll ab dem 1. Januar 2015 gelten und ist bereits im Landtag beraten worden. Die Landesregierung will damit jährlich 400 Millionen Euro an zusätzlichen Einnahmen generieren.

Bundesfinanzministerium bestätigt Einspruch per einfacher E-Mail

In der Antwort auf die Anfrage eines Bundestagsabgeordneten bestätigt das Bundesfinanzministerium, dass der Einspruch gegen einen Steuerbescheid mit einer einfachen, nicht signierten E-Mail weiterhin zulässig ist. Hintergrund der Anfrage war das kürzlich ergangene Urteil des Hessischen Finanzgerichts, das nur einen Einspruch mit signierter Mail als gültig ansah. Gegen das Urteil ist derzeit ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Auch wenn sich die Steuerzahler gegenüber dem Finanzamt auf die Zulässigkeit des Einspruchs verlassen können, ist das Problem damit aber noch nicht endgültig gelöst. Es gibt nämlich keine ausdrückliche gesetzliche Regelung, in der eine normale E-Mail als zulässig erklärt wird, nur Verwaltungsanweisungen der Finanzverwaltung. Im Gegensatz zu Gesetzen sind die Gerichte aber nicht an solche Verwaltungsanweisungen gebunden. Sie können daher - zumindest bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs oder einer Gesetzesänderung - ähnlich wie jetzt das Hessische Finanzgericht jederzeit den Einspruch als ungültig werten, was abhängig von der Ansicht des Bundesfinanzhofs den Rechtsweg entweder in die Länge zieht oder ganz ausschließt.

Verbilligter Grundstücksverkauf an ausscheidenden Gesellschafter

Verkauft eine GmbH an einen ausscheidenden Gesellschafter im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung ein verbilligtes Grundstück, gehört der daraus folgende geldwerte Vorteil zum Veräußerungspreis für den Anteil. Der geldwerte Vorteil kann daher zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, aber jedenfalls nicht zum Entstehen von Schenkungsteuer. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Dienstwagennutzung für betriebliche Zwecke

Nutzt ein Arbeitnehmer, der zugleich einen eigenen Betrieb hat, seinen Dienstwagen für Zwecke seines Betriebes, kann er dafür keine fiktiven Betriebsausgaben für Fahrtkosten ansetzen. Die Versteuerung der Dienstwagenüberlassung nach der 1 %-Regelung sieht das Finanzgericht Münster nicht anteilig als fiktive Betriebsausgabe an, weil die Überlassung lediglich für private Zwecke erfolgt und nicht die Nutzung des Dienstwagens in einem anderen Betrieb abdeckt.

Kleinunternehmer schuldet Umsatzsteuer aus Gutschrift

Wird gegenüber einem Kleinunternehmer in einer Gutschrift offen Umsatzsteuer ausgewiesen, schuldet dieser dem Finanzamt den Steuerbetrag jedenfalls dann, wenn er den Gutschriften nicht widerspricht und sie stattdessen unterschrieben an den Leistungsempfänger zurücksendet. Außerdem meint das Finanzgericht Münster, dass ein unberechtigter Steuerausweis nicht voraussetzt, dass die Gutschrift alle Pflichtangaben für eine Rechnung aufweist. Es genügt, wenn darin Aussteller, Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung, sowie das Entgelt und die Umsatzsteuer enthalten sind.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke

Der Bundesfinanzhof hatte Ende 2013 ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke geäußert und im konkreten Fall Aussetzung der Vollziehung gewährt. Das Bundesfinanzministerium hält die Kritik des Bundesfinanzhofs aber für nicht berechtigt und hat jetzt auf die Entscheidung mit einem Nichtanwendungsbeschluss reagiert.

Vorgaben zur Buchführung und zum Datenzugriff

Nach langer Beratung hat das Bundesfinanzministerium eine aktualisierte Fassung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Buchführung und zum Datenzugriff veröffentlicht.

Beinahe 20 Jahre ist es her, dass das Bundesfinanzministerium mit den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ zum ersten Mal Vorgaben für die elektronische Buchführung gemacht hat. Angesichts der rasanten technischen Entwicklung in dieser Zeit war eine Überarbeitung der Regeln überfällig. Jetzt hat das Ministerium nach fast zweijähriger Beratung die GoBS durch ein neues Regelwerk ersetzt, das den Namen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ trägt.



In diesem 38 Seiten umfassenden Schreiben regelt das Bundesfinanzministerium detailliert, welche Anforderungen die elektronische Buchführung erfüllen muss, wie die Aufbewahrung von Dokumenten in digitaler Form zu erfolgen hat und in welchem Umfang die Finanzverwaltung auf diese Daten zugreifen darf. Die überarbeiteten Regeln gelten für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, also in der Regel ab 2015.

Auch wenn das Ministerium wiederholt behauptet hat, dass durch die GoBD keine Änderung der materiellen Rechtslage oder der Verwaltungsauffassung eintritt, wurde die erste Entwurfsfassung der GoBD vom Deutschen Steuerberaterverband (DStV) wegen zahlreicher Verschärfungen und unzeitgemäßer Darstellungen deutlich kritisiert. Zwar ist längst nicht in allen Punkten eine Besserung eingetreten, aber nach Angabe des DStV ist das Ministerium immerhin in einigen Punkten einsichtig gewesen.

Die endgültigen GoBD regeln unter anderem die gesamte Organisation und Abwicklung der Buchhaltung. Daneben enthalten sie Vorgaben für die dafür verwendete IT-Infrastruktur, aber auch zur Aufbewahrung und Archivierung der Belege und Daten. So muss der Unternehmer zum Beispiel die Daten ausreichend gegen Verlust, Vernichtung, Diebstahl oder unbefugten Zugriff schützen. Werden die Daten und elektronischen Dokumente nicht ausreichend geschützt und können deswegen nicht mehr vorgelegt werden, so ist die Buchführung formell nicht mehr ordnungsmäßig.

Außerdem regeln die GoBD den Datenzugriff durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung. Demnach müssen neben den eigentlichen Daten auch die Teile der Verfahrensdokumentation auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können, die einen vollständigen Systemüberblick ermöglichen und für das Verständnis des DV-Systems erforderlich sind, zum Beispiel Beschreibungen zu Tabellen, Feldern, Verknüpfungen und Auswertungen.

Der Unternehmer muss die Finanzbehörde beim Datenzugriff unterstützen. Enthalten die gespeicherten Daten nicht aufbewahrungspflichtige oder geheime Daten, muss der Unternehmer die Datenbestände so organisieren, dass der Prüfer nur auf die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten zugreifen kann. Versehentlich überlassene Daten darf das Finanzamt verwerten. ■

Überlassung von Transportbehältern gegen Pfand

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Transporthilfsmitteln geäußert.

Im Groß- und Einzelhandel werden für Warenlieferungen regelmäßig Transportbehältnisse aller Art eingesetzt. Die Überlassung der Behältnisse erfolgt entweder gegen Pfand oder im Rahmen reiner Tauschsysteme. Welche umsatzsteuerlichen Folgen sich daraus ergeben, hängt nicht nur von der Methode, sondern auch von der Art des Transporthilfsmittels ab. Das Bundesfinanzministerium hat die entsprechenden Vorschriften dazu jetzt geändert und erläutert.

Bei der Überlassung gegen Pfand ist für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung demnach entscheidend, ob es sich bei dem Behältnis um ein selbständiges Transporthilfsmittel oder lediglich um eine Warenumschiebung handelt. Transporthilfsmittel dienen grundsätzlich der Vereinfachung des Warentransports und der Lagerung. Dazu zählen zum Beispiel Paletten, Kisten, Rollcontainer oder Quattro-Boxen. Diese Transporthilfsmittel werden grundsätzlich nicht an den Endverbraucher geliefert.



Warenumschiebungen liegen dagegen vor, wenn aufgrund der Eigenart einer Ware eine bestimmte Umschließung erforderlich ist, um sie für den

Endverbraucher verkaufs- und absatzfähig zu machen, beispielsweise Getränkeflaschen und -kisten. Die Einordnung des Transportbehältnisses muss auf allen Handelsstufen einheitlich sein.

Die Überlassung eines Transporthilfsmittels gegen Pfand ist eine eigenständige Lieferung, für die der normale Umsatzsteuersatz von 19 % gilt. Dagegen teilen Warenumschiebungen weiterhin stets das Schicksal der Hauptleistung und unterliegen somit den steuerlichen Regelungen der eigentlichen Hauptleistung. Bei der Rückgabe und Pfandrückzahlung liegt sowohl bei Transporthilfsmitteln als auch bei Warenumschiebungen eine Entgeltminderung vor, die zu einer Berichtigung der geschuldeten Umsatzsteuer im Besteuerungszeitraum der Rückgabe führt. Im Unterschied zu Transporthilfsmitteln muss die Entgeltminderung bei Warenumschiebungen dem für die vorherige Hauptleistung geltenden Steuersatz zugeordnet werden.

Bei Tauschsystemen, die zum Beispiel bei Euro-Paletten häufig zur Anwendung kommen, liegt zivilrechtlich ein Sachdarlehensvertrag vor. Die Überlassung ist also umsatzsteuerlich eine steuerpflichtige sonstige Leistung, wenn für die Nutzungsüberlassung, den Tausch oder sonstiges Handling eine Gebühr in Rechnung gestellt wird. Erfolgt der Tausch dagegen unentgeltlich, ist die Nutzungsüberlassung weder steuerpflichtig noch eine unentgeltliche Wertabgabe. Kommt der Empfänger seiner Pflicht zur Rückgabe nicht nach, ist er dem Lieferant zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Zahlungen in Erfüllung dieser Verpflichtung sind kein Entgelt für eine steuerbare Leistung, sondern steuerfreier Schadensersatz. Gleiches gilt auch für den Ausgleich von Palettenkonten, auf denen der jeweilige Saldo zwischen erhaltenen und zurückgewährten Paletten auf Basis von Aufzeichnungen ermittelt und in Geld ausgeglichen wird.

Anders sieht es dagegen aus, wenn keine Leistungsstörung vorliegt, sondern Kunde und Lieferant einvernehmlich auf eine Rückgabe

Allgemeinverfügung zum Abzug von Kinderbetreuungskosten

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass die von 2006 bis 2011 geltenden Regelungen zur beschränkten Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten verfassungsgemäß sind. Auch eine Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben deshalb am 3. November 2014 durch eine Allgemeinverfügung alle in dieser Frage noch anhängigen Einsprüche und Änderungsanträge zurückgewiesen. Eltern haben nun ein Jahr Zeit, falls sie gegen die Zurückweisung klagen wollen.

Abzugsverbot für Ausbildungskosten verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob das Abzugsverbot für Ausbildungskosten verfassungswidrig ist. Zwar hält der Bundesfinanzhof die rückwirkende Festschreibung des Abzugsverbots für verfassungsgemäß, meint aber, dass Ausbildungskosten als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst und damit ihrer Natur nach Werbungskosten sind. Ein Abzugsverbot sei weder mit einer Vereinfachung noch mit einer Typisierung zu rechtfertigen. Das Abzugsverbot selbst sei damit verfassungswidrig, weil es gegen das Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit verstößt. In jedem Fall gilt es daher, mit Hinweis auf dieses Verfahren Einspruch einzulegen. Das Einspruchsverfahren ruht dann automatisch bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Betriebsbezogene Steuerermäßigung für Gewerbesteuer

Für Einkünfte aus Gewerbebetrieb gibt es bei der Einkommensteuer als Ausgleich eine Steuerermäßigung. Wie die Steuerermäßigung bei mehreren Betrieben genau zu berechnen ist, führt immer wieder zu Auslegungsproblemen. Das Finanzgericht Münster hat jetzt entschieden, dass die Begrenzung der Steuerermäßigung auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer für jeden Betrieb separat zu ermitteln ist. Wenn die Betriebe in Gemeinden mit unterschiedlichen Hebesätzen liegen, kann das zu einer ungünstigeren Berechnung führen als eine personenbezogene Aufsummierung. Allerdings entspreche die betriebsbezogene Berechnung der Absicht des Gesetzgebers, meint das Gericht.

2.154 Jahre Haft wegen Steuerhinterziehung

Über die Anzahl der Selbstanzeigen berichten die Finanzverwaltungen der Länder immer wieder. Doch in der Antwort auf eine Anfrage des Bundestags ist nun auch die Information zu finden, was aus den entdeckten Steuersündern geworden ist. Demnach haben die Gerichte im letzten Jahr bundesweit insgesamt 2.154 Jahre Freiheitsstrafe wegen Steuerhinterziehung verhängt. Im Jahr davor waren es sogar 2.341 Jahre. Außerdem teilt die Regierung mit, dass im Jahr 2013 18.032 aufgrund der Abgabe von Selbstanzeigen begonnene Strafverfahren wieder eingestellt wurden. Unterdessen melden die Finanzbehörden einen neuen Rekordstand an Selbstanzeigen. Hauptsächlich aufgrund der drastischen Verschärfung zum Jahreswechsel gab es in diesem Jahr bereits mehr als 35.000 Selbstanzeigen, davon allein 8.500 in Nordrhein-Westfalen und 7.100 in Baden-Württemberg. Im bisherigen Rekordjahr 2013 gab es im Vergleich „nur“ 24.000 Selbstanzeigen.

verzichten und stattdessen eine Ausgleichszahlung vereinbaren. Das ist dann wieder eine steuerpflichtige Lieferung, die dem normalen Umsatzsteuersatz unterliegt.

Für den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung von Paletten oder sonstiger Transporthilfsmittel für ein Tauschsystem ist entscheidend, ob die Überlassung entgeltlich und damit umsatzsteuerpflichtig erfolgt. Ist das der Fall, besteht auch ein genereller Anspruch auf Vorsteuerabzug aus der Anschaffung, Herstellung und Reparatur der Paletten. Werden die Paletten dagegen unentgeltlich überlassen, ist für den Vorsteuerabzug des leistenden Unternehmers dessen unternehmerische Gesamttätigkeit entscheidend.

Die Vorgaben der Finanzverwaltung sind grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden. Allerdings wird es nicht beanstandet, wenn Unternehmer für Umsätze, die vor dem 1. Januar 2015 getätigt werden, auch die Überlassung von Transporthilfsmitteln gegen Pfand als Nebenleistung zur Warenlieferung behandeln. In diesen Fällen ist die Pfandrückzahlung entsprechend als Entgeltminderung für die ursprüngliche Lieferung anzusehen. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen